AMTSBLATT
für den Landkreis Cuxhaven

Herausgeber und Redaktion: Landkreis Cuxhaven, 27474 Cuxhaven

Cuxhaven | 29. September 2005 | 29. Jahrgang / Nr. 37

INHALT

A. Bekanntmachungen des Landkreises

B. Bekanntmachungen der Städte, Gemeinden und Zweckverbände

267. Satzung der **Stadt Cuxhaven** vom 15. September 2005 zur Ersten Änderung der Satzung über die öffentliche Einrichtung Städtische Unterkünfte vom 18. März 2004

268. Sechste Änderungssatzung zur Satzung über die Reinigung der öffentlichen Straßen, Wege und Plätze in der **Stadt Cuxhaven** (Straßenreinigungssatzung - StrRS)

269. Erste Nachtragshaushaltssatzung der **Stadt Cuxhaven** für das Haushaltsjahr 2005

270. Bekanntmachung der **Gemeinde Uthlede**, Landkreis Cuxhaven, über das Umlegungsverfahren des Bebauungsplanes Nr. 1 „Landwehracker“

C. Bekanntmachungen sonstiger Körperschaften

271. Bekanntmachungen zum Jahresabschluss der **Biocenter Cuxhaven GmbH** zum 31. Dezember 2004

A. Bekanntmachungen des Landkreises

B. Bekanntmachungen der Städte, Gemeinden und Zweckverbände

267.

SATZUNG
der Stadt Cuxhaven vom 15. September 2005
zur Ersten Änderung der Satzung über die öffentliche Einrichtung Städtische Unterkünfte vom 18. März 2004

Aufgrund der §§ 6, 8 und 83 der Niedersächsischen Gemeindeordnung in der Fassung vom 22. August 1996 (Niedersächsisches Gesetz- und Verordnungsblatt S. 382), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes zur Änderung des niedersächsischen Kommunalverfassungsrechts und anderer Gesetze vom 22. April 2005 (Nds. GVBl. S. 110), und § 5 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes in der Fassung vom 11. Februar 1992 (Nds. GVBl. S. 29), zuletzt geändert durch Artikel 13 des Gesetzes vom 20. November 2001 (Nds. GVBl. S. 701), hat der Rat der Stadt Cuxhaven am 15. September 2005 diese Satzung beschlossen:

Artikel 1

Die Satzung der Stadt Cuxhaven vom 18. März 2004 über die öffentliche Einrichtung Städtische Unterkünfte (Amtsblatt für den Landkreis Cuxhaven Seite 166) wird wie folgt geändert

1. In § 13 Absatz 1 wird der Betrag „10 €“ durch den Betrag „6 €“ ersetzt.
2. In § 13 Absatz 2 wird der Betrag „81 €“ durch den Betrag „131 €“ ersetzt.
3. Die Anlage zu § 12 Absatz 4 der Satzung erhält die als Anlage beigefügte Fassung.

Artikel 2
Inkrafttreten

Artikel 1 Ziffern 1 und 3 treten am 01. Januar 2005 in Kraft. Artikel 1 Ziffer 2 tritt am ersten Tag des auf die Bekanntmachung der Satzung folgenden Monats in Kraft.

Cuxhaven, den 16. September 2005

Stadt Cuxhaven
Arno Stabbert
(L.S.) Oberbürgermeister

Anlage zur Satzung

Wohnungen	Kategorie*
Altenwalder Chaussee 147	II
Barnhope 8	II
Barnhope 8, Nebengebäude	II
Kapt.-Alexander-Str. 34	II
Marienstr. 43	I
Neue Reihe 3	I
Tamms Trift 18	II
Zur Burg 7 - 7c	III
Zur Burg 9c	III
Zur Burg 11 - 11c	III

* Kategorie I = überdurchschnittlich
* Kategorie II = durchschnittlich
* Kategorie III = unterdurchschnittlich

268.

SECHSTE ÄNDERUNGSSATZUNG
zur Satzung über die Reinigung der öffentlichen Straßen, Wege und Plätze in der Stadt Cuxhaven (Straßenreinigungssatzung - StrRS)

Aufgrund der §§ 6 und 8 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) vom 22. August 1996 (Nds. GVBl. S. 382), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes zur Änderung des Niedersächsischen Kommunalverfassungsrechts und anderer Gesetze vom 22. April 2005 (Nds. GVBl. S. 110), und des § 52 Absatz 4 des Niedersächsischen Straßengesetzes (NStrG) vom 24. September 1980 (Nds. GVBl. S. 359), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 05. November 2004 (Nds. GVBl. S. 406), hat der Rat der Stadt Cuxhaven am 15. September 2005 beschlossen:

Artikel I

Die Satzung über die Reinigung der öffentlichen Straßen, Wege und Plätze in der Stadt Cuxhaven (Straßenreinigungssatzung – StrRS) vom 28. November 1985 (Amtsblatt für den Landkreis Cuxhaven Nr. 49 vom 30.

Dezember 1985, S. 472), zuletzt geändert durch die Fünfte Änderungssatzung vom 26. August 2004 (Amtsblatt für den Landkreis Cuxhaven Nr. 35, S. 317), wird wie folgt geändert:

Die Anlage zu § 2 das Straßenverzeichnis wird unter der Überschrift Straßen der Reinigungsklasse II (- Reinigung zweimal wöchentlich während der Zeit vom 15. April bis 15. Oktober eines jeden Jahres - in der übrigen Zeit einmal wöchentlich) wie folgt geändert:

Die Straße Am grooten Steen wird aus dem Straßenverzeichnis gestrichen.

Artikel II

Diese Satzung tritt mit dem Tage der Bekanntmachung im Amtsblatt für den Landkreis Cuxhaven in Kraft.

Cuxhaven, den 15. September 2005 **Stadt Cuxhaven**
Stabbert
(L.S.) Oberbürgermeister

- Amtsbl. Lk Cux Nr. 37 v. 29.9.2005 S. 225 -

269.

ERSTE NACHTRAGSHAUSHALTSSATZUNG
der Stadt Cuxhaven für das Haushaltsjahr 2005

Auf Grund des § 87 der Niedersächsischen Gemeindeordnung hat der Rat der Stadt Cuxhaven in der Sitzung am 12. Juli 2005 folgende Erste Nachtragshaushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2005 beschlossen:

§ 1

Mit dem Ersten Nachtragshaushaltsplan werden

	erhöht um Euro	vermindert um Euro	und damit der Gesamtbetrag des Haushaltsplanes gegenüber bisher Euro	nunmehr festgesetzt auf Euro
a) im Verwaltungshaushalt				
die Einnahmen	142.600		81.309.000	81.451.600
die Ausgaben	205.100		170.344.000	170.549.100
b) im Vermögenshaushalt				
die Einnahmen	1.318.100		20.590.100	21.908.200
die Ausgaben	1.318.100		20.590.100	21.908.200

c) Der Wirtschaftsplan des Regiebetriebs Altenpflegeheim „Haus Alte Liebe“ wird für das Haushaltsjahr 2005 nicht geändert.

d) Der Wirtschaftsplan des Eigenbetriebs „Abfallwirtschaft und Straßenreinigung Cuxhaven“ wird für das Haushaltsjahr 2005 nicht geändert.

§ 2

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen wird gegenüber der bisherigen Festsetzung in Höhe von 2.663.200 € um 1.248.900 € erhöht und damit auf 3.912.100 € festgesetzt.

Die Höhe der bisher im Finanzplan des Regiebetriebs Altenpflegeheim „Haus Alte Liebe“ vorgesehenen Kredite für Investitionen wird nicht geändert.

Die Höhe der bisher im Finanzplan des Eigenbetriebs „Abfallwirtschaft und Straßenreinigung Cuxhaven“ vorgesehenen Kredite für Investitionen wird nicht geändert.

§ 3

Der bisherige Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen wird nicht geändert.

Im Finanzplan des Regiebetriebs Altenpflegeheim „Haus Alte Liebe“ werden Verpflichtungsermächtigungen nicht veranschlagt.

Im Finanzplan des Eigenbetriebs „Abfallwirtschaft und Straßenreinigung Cuxhaven“ werden Verpflichtungsermächtigungen nicht veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem Kassenkredite aufgenommen werden dürfen, wird gegenüber dem bisherigen Höchstbetrag nicht verändert.

Der Höchstbetrag, bis zu dem Kassenkredite im Haushaltsjahr 2005 zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben durch die Sonderkasse des Regiebetriebs Altenpflegeheims „Haus Alte Liebe“ in Anspruch genommen werden dürfen, wird gegenüber dem bisherigen Höchstbetrag nicht verändert.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden nicht geändert.

Cuxhaven, den 12. Juli 2005 **Stadt Cuxhaven**
Stabbert
(L.S.) Oberbürgermeister

ÄNDERUNG
der Ersten Nachtragshaushaltssatzung der Stadt Cuxhaven
für das Haushaltsjahr 2005

Auf Grund des § 84 der Niedersächsischen Gemeindeordnung und der Genehmigungsverfügung des Niedersächsischen Ministeriums für Inneres und Sport vom 26. August 2005 hat der Rat der Stadt Cuxhaven in der Sitzung am 15. September 2005 als Beitrittsbeschluss folgende Änderung der Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2005 in der Fassung vom 12. Juli 2005 beschlossen:

§ 1

§ 1 erhält folgende Fassung:

Mit dem Beitrittsbeschluss zum Ersten Nachtragshaushaltsplan werden

	erhöht um Euro	vermindert um Euro	und damit der Gesamtbetrag des Haushaltsplanes gegenüber bisher Euro	nunmehr festgesetzt auf Euro
a) im Verwaltungshaushalt				
die Einnahmen	unverändert auf			81.451.600
die Ausgaben	unverändert auf			170.549.100
b) im Vermögenshaushalt				
die Einnahmen		292.900	21.908.200	21.615.300
die Ausgaben		292.900	21.908.200	21.615.300

c) Der Wirtschaftsplan des Regiebetriebs Altenpflegeheim „Haus Alte Liebe“ wird für das Haushaltsjahr 2005 nicht geändert.

d) Der Wirtschaftsplan des Eigenbetriebs „Abfallwirtschaft und Straßenreinigung Cuxhaven“ wird für das Haushaltsjahr 2005 nicht geändert.

§ 2

§ 2 erhält folgende Fassung:

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen wird gegenüber der bisherigen Festsetzung in Höhe von 3.912.100 € um 292.900 € verringert und damit auf 3.619.200 € festgesetzt.

Die Höhe der bisher im Finanzplan des Regiebetriebs Altenpflegeheim „Haus Alte Liebe“ vorgesehenen Kredite für Investitionen wird nicht geändert.

Die Höhe der bisher im Finanzplan des Eigenbetriebs „Abfallwirtschaft und Straßenreinigung Cuxhaven“ vorgesehenen Kredite für Investitionen wird nicht geändert.

§ 3

§ 3 wird nicht geändert.

§ 4

§ 4 wird nicht geändert.

§ 5

§ 5 wird nicht geändert.

Cuxhaven, den 15. September 2005

Stadt Cuxhaven
Stabbert
(L.S.) Oberbürgermeister

Die vorstehende Erste Nachtragshaushaltssatzung sowie die Änderungssatzung aufgrund des erforderlichen Beitrittbeschlusses für das Haushaltsjahr 2005 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die nach § 91 Abs. 4, § 92 Abs. 2 und § 94 Abs. 2 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) erforderlichen Genehmigungen sind durch das Niedersächsische Ministerium für Inneres und Sport am 26. August 2005 - Aktenzeichen 33.4 -10302 St. Cux (05) - erteilt worden.

Der Erste Nachtragshaushaltsplan 2005 liegt gemäß § 86 Abs. 1 Satz 3 NGO vom 04. Oktober 2005 bis zum 13. Oktober 2005 während der Dienststunden in der Kämmerei, Baucontainer an der Grandauerstraße/ Ecke Kirchenpauerstraße, Zimmer 8, zur Einsicht öffentlich aus.

Cuxhaven, den 16. September 2005

Stadt Cuxhaven
Der Oberbürgermeister
Stabbert

270.

BEKANNTMACHUNG
der Gemeinde Uthlede, Landkreis Cuxhaven,
über das Umlegungsverfahren des Bebauungsplanes Nr. 1
„Landwehracker“

I. Beschluss über die Einleitung des Umlegungsverfahren

Der Rat der Gemeinde Uthlede hat mit Beschluss vom 06. April 2005 die Umlegung gemäß § 46 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) für den Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 1 „Landwehracker“, angeordnet. Demgemäß beschließt die Gemeinde aufgrund § 47 BauGB in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Art. 21 G vom 21. Juni 2005 (BGBl. I S. 1818), die Einleitung des Umlegungsverfahrens.

Die Abgrenzung des Umlegungsgebietes ergibt sich aus der zu diesem Beschluss als Bestandteil gehörenden Übersichtskarte.

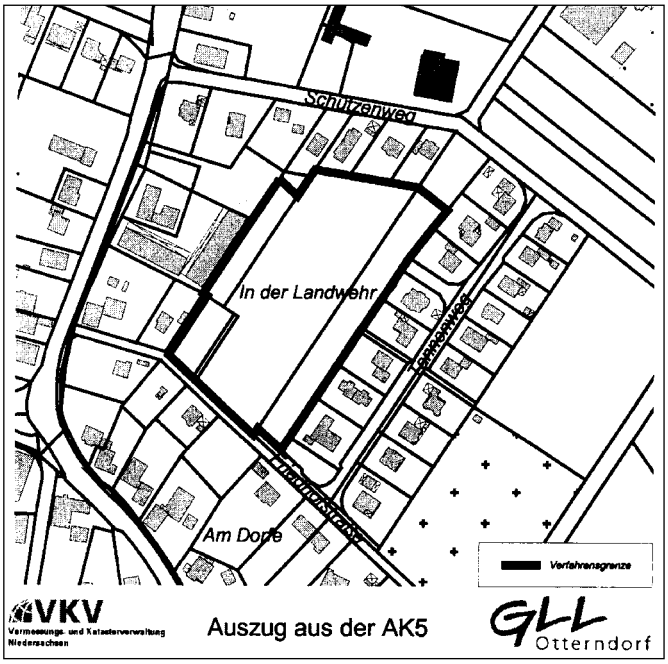

Das Umlegungsgebiet umfasst folgende Flurstücke:

Gemarkung:	Uthlede
Flur:	20
Flurstücke:	31/9, 33/14 (tlw.), 30/8, 30/4 und 31/4

Nach § 50 Abs. 1 BauGB wird dieser Beschluss hiermit bekannt gemacht.

Durch die Umlegungen sollen die Grundstücke in der Weise neu geordnet werden, dass sie nach Lage, Form und Größe für die bauliche und sonstige Nutzung entsprechend den Festsetzungen des Bebauungsplanes geeignet sind.

II. Aufforderung zur Anmeldung von Rechten

1. Nicht im Grundbuch eingetragene Eigentümer eines im Umlegungsgebiet gelegenen Grundstücks sowie Inhaber eines nicht im Grundbuch eingetragenen Rechts an einem solchen Grundstück oder an einem das Grundstück belastende Recht, eines Anspruchs mit einem Recht auf Befriedigung aus dem Grundstück oder eines persönlichen Rechts, das zum Erwerb, zum Besitz oder zur Nutzung des Grundstücks berechtigt oder den Verpflichteten in der Benutzung des Grundstücks beschränkt, werden hiermit gemäß § 50 Abs. 2 BauGB aufgefordert, diese Rechte innerhalb eines Monats, vom Tage nach dieser Bekanntmachung an gerechnet, bei der Umlegungsstelle (Katasteramt Wesermünde, Zimmer 213, Lange Straße 121, 27580 Bremerhaven) oder bei der Gemeinde Uthlede, Moorstraße 19, 27628 Uthlede, anzumelden.
2. Werden diese Rechte erst nach dieser Frist angemeldet oder nach Ablauf einer dem Anmeldenden zur Glaubhaftmachung seines Rechts gesetzten Frist glaubhaft gemacht, so muss der Berechtigte die bisherigen Verhandlungen und Festsetzungen nach § 50 Abs. 3 BauGB gegen sich gelten lassen, wenn die Umlegungsstelle dies bestimmt.
3. Der Inhaber eines in Nr. 1 bezeichneten Rechts muss nach § 50 Abs. 4 BauGB die Wirkung eines vor der Anmeldung eingetretenen Fristablaufs ebenso gegen sich gelten lassen wie der Beteiligte, gegenüber dem die Frist durch diese Bekanntmachung zuerst in Lauf gesetzt worden ist.

III. Verfügungs- und Veränderungssperre

Von der Bekanntmachung des Umlegungsbeschlusses bis zur Bekanntmachung der Unanfechtbarkeit des Umlegungsplanes nach § 71 BauGB dürfen nach § 51 BauGB im Umlegungsgebiet nur mit schriftlicher Genehmigung der Umlegungsstelle

1. ein Grundstück geteilt oder Verfügungen über ein Grundstück und über Rechte an einem Grundstück getroffen oder Vereinbarungen abgeschlossen werden, durch die einem anderen ein Recht zum Erwerb, zur Nutzung oder Bebauung eines Grundstücks oder Grundstücksteils eingeräumt wird oder Baulasten neu begründet, geändert oder aufgehoben werden;
2. erhebliche Veränderungen der Erdoberfläche oder wesentlich wertsteigernde sonstige Veränderungen der Grundstücke vorgenommen werden;
3. nicht genehmigungs-, zustimmungs- oder anzeigepflichtige, aber wertsteigernde bauliche Anlagen errichtet oder wertsteigernde Änderungen solcher Anlagen vorgenommen werden;
4. genehmigungs-, zustimmungs- oder anzeigepflichtige bauliche Anlagen errichtet oder geändert werden.

IV. Vorarbeiten auf Grundstücken

Eigentümer und Besitzer haben nach § 209 BauGB zu dulden, dass Beauftragte der zuständigen Behörden zur Vorbereitung der von ihnen zu treffenden Maßnahmen Grundstücke betreten und Vermessungen oder ähnliche Arbeiten ausführen.

V. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen den Beschluss über die Einleitung des Umlegungsverfahrens kann innerhalb eines Monats nach dieser Bekanntmachung Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift bei der Umlegungsstelle (Katasteramt Wesermünde, Zimmer 213, Lange Straße 121, 27580 Bremerhaven) einzulegen. Die Widerspruchsfrist wird auch gewahrt, wenn der Widerspruch innerhalb der festgesetzten Frist bei der Gemeinde Uthlede, Moorstraße 19, 27628 Uthlede eingelegt wird.

Uthlede, den 12. September 2005

Gemeinde Uthlede
Tietje
Bürgermeister

C. Bekanntmachungen sonstiger Körperschaften

271.

BEKANNTMACHUNGEN
zum Jahresabschluss der Biocenter Cuxhaven GmbH
zum 31. Dezember 2004

1. Feststellungen des Jahresabschlusses der BioCenter Cuxhaven GmbH zum 31. Dezember 2004

Die Jantzen Emde Tjarks Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, Steuerberatungsgesellschaft, Stade hat den Jahresabschluss geprüft und einen uneingeschränkten Bestätigungsvermerk erteilt. Der Jahresabschluss der BioCenter Cuxhaven GmbH zum 31. Dezember 2004 wird in der geprüften Fassung festgestellt.

2. Bestätigungsvermerk des Abschlussprüfers:

Wir haben den Jahresabschluss unter Einbeziehung der Buchführung und den Lagebericht der BioCenter Cuxhaven GmbH für das Geschäftsjahr vom 01. Januar bis 31. Dezember 2004 geprüft. Die Buchführung und die Aufstellung von Jahresabschluss und Lagebericht nach den deutschen handelsrechtlichen Vorschriften und den ergänzenden Regelungen im Gesellschaftsvertrag liegen in der Verantwortung der gesetzlichen Vertreter der Gesellschaft. Unsere Aufgabe ist es, auf der Grundlage der von uns durchgeführten Prüfung eine Beurteilung über den Jahresabschluss unter Einbeziehung der Buchführung und über den Lagebericht abzugeben.

Wir haben unsere Jahresabschlussprüfung nach § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätzen ordnungsmäßiger Abschlussprüfungen vorgenommen. Danach ist die Prüfung so zu planen und durchzuführen, dass Unrichtigkeiten und Verstöße, die sich auf die Darstellung des durch den Jahresabschluss unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung und durch den Lagebericht vermittelten Bildes der Vermögens, Finanz- und Ertragslage wesentlich auswirken, mit hinreichender Sicherheit erkannt werden. Bei der Festlegung der Prüfungshandlungen werden die Kenntnisse über die Geschäftstätigkeit und über das wirtschaftliche und rechtliche Umfeld der Gesellschaft sowie die Erwartungen über mögliche Fehler berücksichtigt. Im Rahmen der Prüfung werden die Wirksamkeit des internen Kontrollsystems sowie Nachweise für die Angaben der Buchführung, Jahresabschluss und Lagebericht überwiegend auf der Basis von Stichproben beurteilt. Die Prüfung umfasst die Beurteilung der angewandten Bilanzierungsgrundsätze und der wesentlichen Einschätzungen der gesetzlichen Vertreter sowie die Würdigung der Gesamtdarstellung des Jahresabschlusses und des Lageberichtes. Wir sind der Auffassung, dass unsere Prüfung eine hinreichend sichere Grundlage für unsere Beurteilung bildet.

Unsere Prüfung hat zu keinen Einwendungen geführt.

Nach unserer Überzeugung vermittelt der Jahresabschluss unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gesellschaft. Der Lagebericht gibt insgesamt eine zutreffende Vorstellung von der Lage der Gesellschaft und stellt die Risiken der künftigen Entwicklung zutreffend dar.

3. Ergänzende Feststellungen des Rechnungsprüfungsamtes der Stadt Cuxhaven zur Prüfung des Jahresabschlusses zum 31. Dezember 2004 der BioCenter Cuxhaven GmbH

Die Prüfung des Jahresabschlusses wurde vor der Bekanntmachung der Änderung der Eigenbetriebsverordnung vom 08. März 2005 abgeschlossen. Der Bestätigungsvermerk des Abschlussprüfers Jantzen Emde Tjarks Wirtschaftsprüfungsgesellschaft entspricht der Eigenbetriebsverordnung in der Fassung vom 23. Oktober 1996.

Der Beurteilung des Prüfungsergebnisses durch den Abschlussprüfer im uneingeschränkten Bestätigungsvermerk vom 08. März 2005 wird aufgrund der im Prüfungsbericht enthaltenen Feststellungen mit folgendem Zusatz beigetreten:

Der Jahresabschluss, der Lagebericht und die Buchführung entsprechen den gesetzlichen Vorschriften und den ergänzenden Regelungen des Gesellschaftsvertrages, soweit dieser solche enthält.

Es gibt keine Anhaltspunkte, die gegen die Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung und der wirtschaftlichen Verhältnisse sprechen.

4. Die Gesellschafterversammlung der BioCenter Cuxhaven GmbH hat in ihrer Sitzung am 18. März 2005 die Feststellung des Jahresabschlusses 2004 und die Entlastung des Geschäftsführers beschlossen.

Der Jahresüberschuss in Höhe von Euro 5.897,65 soll auf neue Rechnung vorgetragen werden. Der Jahresabschluss, der Lagebericht und Anhang liegen in der Zeit vom 11. Oktober 2005 bis 12. Oktober 2005 und vom 18. Oktober 2005 bis 19. Oktober 2005 jeweils in der Zeit von 8.00 bis 15.00 Uhr in der BioCenter Cuxhaven GmbH, Zeppelinstraße 2, 27472 Cuxhaven öffentlich aus.

Cuxhaven, den 07. September 2005

BioCenter Cuxhaven GmbH
Dr. N. Schwetje
Geschäftsführer

Das »Amtsblatt für den Landkreis Cuxhaven« erscheint nach Bedarf -
Herstellung: H. Manthey, Cuxhaven